

Ehegüterrechtliche sowie erb- und versicherungsrechtliche Begünstigung

Übersicht für Nachlassplanung und -vollzug

Bei der Nachfolgeregelung ist zu beachten, dass je nach Zugehörigkeit eines Vermögenswertes (Vorsorgezweck oder gewöhnliches Sparvermögen) unterschiedliche Nachfolgeordnungen dispositiver Art bestehen, aber auch individuelle Begünstigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Entsprechend ist beim Nachfolge-Vollzug zu prüfen, was zum Nachlass gehört und was nicht. Im Erbgang bestehen ferner Mittel, die bei übermässiger Vorsorge von Erben korrigierend eingesetzt werden können.

1. Allgemeines

1.1 Historische Entwicklung

Der Schweizerische Gesetzgeber beruft im Verhältnis zu den Kodifikationen anderer Staaten die Nachkommen früh ins Erbe. Bereits beim erstversterbenden Elternteil sind die Nachkommen pflichtteilsberechtigt. Trotz Erhöhung des Pflichtteils des überlebenden Ehegatten von 1988 hat sich am Gedanken, der Geldhortung entgegenzuwirken und die Mittel wieder Konsum und neuer Investition zuführen, nichts geändert. Das Wissen um die beschränkte erbrechtliche Vorsorge, die Schaffung des Drei-Säulen-Konzepts der Altersvorsorge mit der staatlichen Sozialversicherung (AHV/IV/EO, Säule 1a und 1b), der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG, Säule 2a), der kollektiv gebundenen (überobligatorischen) beruflichen Vorsorge (Säule 2b), der individuell gebundenen beruflichen (Selbst-)Vorsorge (Säule 3a) und

der individuell ungebundenen (Selbst-)Vorsorge (Säule 3b) führen dazu, dass ein grosser Teil der Ersparnisse des heute typischen präsumptiven Erblassers in Versicherungsanwartschaften besteht. Gemäss bundesgerichtlicher



Urs Bürgi, Rechtsanwalt und Inhaber des Zürcher Notar-, Grundbuch- und Konkursverwalter-Patentes, Partner bei Bürgi Nägeli Rechtsanwälte, Zürich/Basel/Bern/St. Gallen/Zug

Rechtsprechung [1] erwirbt der Begünstigte einer Lebensversicherung seine Forderung *de jure proprio*, und nicht *de jure hereditatis*: Die Todesfalleistung fällt nicht in den Nachlass [2]. Entsprechend kleiner ist das Vermögen, welches dem Nachlass zuzurechnen ist und den Regeln des materiellen Erbrechts folgt.

1.2 Unterschiedlicher Fokus von erb- und versicherungsrechtlicher Nachfolge-Ordnung

Organisationsgrundlage und Zwecksetzung von Erb- und Versicherungsrecht sind unterschiedlich. Die erbrechtliche Berufung in den Nachlass richtet sich ohne Beachtung der tatsächlichen Bedürfnisse nach dem sog. Parentelensystem (Generationenfolge, dem Bild des Stammbaum mit näheren und weiteren Gruppen der Verwandtschaft [Parentelen] entsprechend). Demgegenüber zielen die versicherungsrechtlichen Berechtigungen auf ein bestimmtes Vorsorgebedürfnis und richten sich nach Gesetz, Statut der Personalvorsorgeeinrichtung, Vorsorgevertrag oder Police.

2. Art Nachfolgeregelung

Die Nachfolge in die einzelnen Rechtspositionen wird durch folgende Kategorien bestimmt:

- der präsumptive Erblasser, Versicherungsnehmer und Versicherte unternimmt nichts (3/A);
- der präsumptive Erblasser, Versicherungsnehmer und Versicherte beabsichtigt eine Begünstigung (3/B).

Je nach Begünstigungsgegenstand ist der betreffende Vermögenswert in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen oder nicht (4) und fällt in den Nachlass oder nicht (5).

3. Form der Nachfolgeregelung

3.1 Ehegüterrechtliche Begünstigung

A Haben die Ehegatten ihren ersten ehelichen Wohnsitz in der Schweiz begründet und ist weder ein Ehevertrag geschlossen noch der a.o. Güterstand angeordnet worden, so sind die gesetzlichen Regeln der Errungenschaftsbeteiligung anwendbar [3].

B Mittels öffentlich zu beurkundendem *Ehevertrag* können die Ehegatten den Güterstand innerhalb gesetzlichen Schranken wählen, aufheben oder ändern [4]:

- Wechsel des Güterstandes zur Gütertrennung [5] oder zur Gütergemeinschaft [6];
- Aufnahme eines Inventars ihrer Vermögenswerte [7], empfehlenswert auch die Bezeichnung von Versicherungsanwartschaften, namentlich von rückkaufsfähigen Lebensversicherungen, Freizügigkeitspolice und -konti usw.
- Vereinbarung, dass bei der Errungenschaftsbeteiligung
 - Vermögenswerte zur Ausübung des Berufes oder des Betriebes eines Gewerbes Eigengut sind [8];
 - Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen [9];
 - eine andere Beteiligung am Vorschlag als nach Gesetz (je zur Hälfte) gilt [10];
 - auf Verzinsung und/oder Sicherstellung der Beteiligungsforderung und/oder des Mehrwertanteils verzichtet wird [11];
 - eine andere Regelung als der Anspruch auf Zuteilung der Nutzniessung oder eines Wohnrechtes an Haus oder Wohnung [12] bzw. als Zuteilung des Hausrates besteht [13].
- Vereinbarung einer beschränkten Gütergemeinschaft, d. h.

- einer Errungenschaftsgemeinschaft (Beschränkung der Gemeinschaft auf die Errungenschaft, wobei die Erträge des Eigengutes ins Gesamtgut fallen) [14];
- einer anderen Gütergemeinschaft, bei welcher bestimmte Vermögenswerte oder Arten von Vermögenwerten, wie Grundstücke, der Arbeitserwerb eines Ehegatten oder Vermögenswerte, mit denen dieser einen Beruf ausübt oder ein Gewerbe betreibt, von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind [15];
- Zuwendung zu Eigengut [16, 17];
- eine andere Beteiligung am Gesamtgut als nach Gesetz (je zur Hälfte) bei Auflösung der Gütergemeinschaft durch Tod oder durch Vereinbarung eines andern Güterstandes [18, 19];
- eine andere Beteiligung am Gesamtgut als nach Gesetz (je zur Hälfte) in den übrigen Fällen [20].

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob und inwieweit eine güterrechtliche materielle Besserstellung des überlebenden Ehegatten opportun ist, ob Teilungsvorrechte auf Anrechnung an die güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten einzuräumen sind (damit der betreffende Vermögensgegenstand nicht in den Nachlass fällt) und, ob sonst in den Nachlass fallende Vorsorgeleistungen (siehe hernach) im Stadium der güterrechtlichen Auseinandersetzung liquidiert werden sollen.

3.2 Erbrechtliche Begünstigung

A Ohne Verfügung von Todes wegen richtet sich die Erbfolge nach der gesetzlichen Parentelenordnung, namentlich nach ZGB 457 ff.

- B Will der präsumptive Erblasser vom gesetzlichen Nachfolgesystem abweichen, muss er dies mittels *Verfügung von Todes wegen* tun. Er kann wählen zwischen
- einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung (handschriftlichen Testament) [21];
 - einer öffentlichen letztwilligen Verfügung (öffentlichem Testament

vor Notar und zwei Zeugen) [22] und

- einem Erbvertrag, vor dem Notar und zwei Zeugen [23].

Materielle Dispositionen geschehen auf dem Wege der *Erbeinsetzung* [24] (Einsetzung eines Erben über einen Bruchteil oder eine Quote am Nachlass) oder des *Vermächtnisses* [25] (Verpflichtung der Erben, dem Vermächtnisnehmer einen bestimmten Vermögenswert auszuliefern) [26].

3.3 Begünstigung im Bereiche der beruflichen Vorsorge

A Bei der *obligatorischen beruflichen Vorsorge* regeln BVG 18 ff. die Hinterlassenenleistungen. In der Regel haben Anspruch

- die Witwe auf eine Witwenrente [27] und
- die Kinder auf eine Waisenrente [28].

Im Bereiche der *überobligatorischen beruflichen Vorsorge* ist der Kreis der Anspruchsberechtigten weiter gefasst. Im Reglement [29] der Vorsorgeeinrichtung können für den Fall des Ablebens des Vorsorgenehmers mit Billigung der Eidg. Steuerverwaltung [30] begünstigt werden:

- der überlebende Ehegatte;
- die nahen Verwandten und
- die wirtschaftlich abhängigen Personen.

FZV 15 sieht die gleiche Begünstigtenordnung für Freizügigkeitspolice und -konti des überobligatorischen Bereichs der 2. Säule vor.

B Eine individuelle Begünstigung zugunsten einer Drittperson *im überobligatorischen Bereich* ist dann zulässig, wenn die Möglichkeit von der Standard-Begünstigungsklausel abzuweichen im Reglement ausdrücklich vorgesehen ist und die individuelle Begünstigung der Vorsorge dient. Der Vorsorgenehmer kann die individuelle Begünstigung zwar beantragen [31], den Entscheid trifft jedoch der Stiftungsrat bzw. bei der Sammelstiftung die betriebliche Vorsorgekommission. In der neueren

Tabelle 1
Formvorschriften für Begünstigungsklauseln

Personen- konstellation \ Begünstigungs- bereich	Ehegüterrecht	Erbrecht		Versicherungsrecht usw.												
		allgemein	Vermächtnis einer der Erb- schaft zufall- enden VL aus Todesfallver- sicherung ³⁾	AHV/ IV/ EO	Säule 2								Säule 3			
					2a BVG (obligatorische berufliche Vorsorge)				2b kollektiv gebundene, überobligatorische berufliche Vorsorge				3a individuell gebundene berufliche Vorsorge ⁵⁾		3b individuell unge- bundene Vorsorge	
KollIV/ PVK	FZP	Bank ⁴⁾	FZK	KollIV/ PVK	FZP	Bank	FZK	Vers	Bank	Vers ⁶⁾	Bank ⁷⁾					
Singles	-----	VvTw	VvTw	kA	R/sE	R/sE	R/sE	R/ VvTw	R/sE	R/sE	R/sE	R/ VvTw	sE	R/ VvTw	sE	VvTw
Lebensgefährten (Konkubinät) ¹⁾	-----	VvTw	VvTw	kA	R/sE	R/sE	R/sE	R/ VvTw	R/sE	R/sE	R/sE	R/ VvTw	sE	R/ VvTw	sE	VvTw
Verheiratete	• Ehevertrag • güterrechtliche Zuordnung • güterrechtliche Zuweisung bei Auflösung der Ehe durch Tod	VvTw	VvTw	kA	R/sE	R/sE	R/sE	R/ VvTw	R/sE	R/sE	R/sE	R/ VvTw	sE	R/ VvTw	sE	VvTw
Familien mit Kind(ern)	• Ehevertrag • güterrechtliche Zuordnung • güterrechtliche Zuweisung bei Auflösung der Ehe durch Tod ²⁾	VvTw	VvTw	kA	R/sE	R/sE	R/sE	R/ VvTw	R/sE	R/sE	R/sE	R/ VvTw	sE	R/ VvTw	sE	VvTw

Legende:

- kA = keine Änderungsmöglichkeiten
- VvTw = Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag)
- sE = schriftliche Erklärung nach VVG 76 ff.
- Koll/PVK = Kollektivversicherung mit Sammelstiftung
- FZP = Freizügigkeitspolice
- Bank = Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen
- R = Reglement
- R/sE = schriftliche Erklärung mit Dispositionsumfang je nach Zuweisungsfreiheit im Reglement
- FZK = Freizügigkeitskonto
- Vers = Lebensversicherung

1) vgl. www.konkubinät.ch

2) vorbehältlich güterrechtlicher Herabsetzung nach ZGB 220, insbesondere Abs. 3/Hinzurechnung des Rückkaufswertes rückkaufsfähiger Lebensversicherungen zum Nachlass

3) ZGB 563 II

4) Freizügigkeitskonto (nach Austritt aus Kollektivvertrag (KollIV) oder Personalvorsorgekasse (PVK), soweit kein Übertritt in andere PVK oder Anschluss an andere KollIV resp. keine Auszahlung (best. Voraussetzungen notwendig)

5) steuerbegünstigt, z. Zt. selbständig Erwerbstätige CHF 30384.- und Arbeitnehmer CHF 6077.-

6) typische Lebensversicherungen in ihren Ausprägungen (Risiko-, Sparversicherung und gemischte Versicherung usw.)

7) allg. Bankanlagen (Anlagesparkonto, KK-Kto., Wertpapiere usw., ohne Vorsorgevertrag)

Lehre und Rechtsprechung werden auch hier Freizügigkeitspolice und -konti gleichbehandelt [32].

3.4 Begünstigung aus Vereinbarungen der gebundenen Selbstvorsorge mit Bankstiftungen

A Bei Vorsorgevereinbarungen mit Banken (Säule 3a) überwiegt meistens die steuerbegünstigte Vermögensbildungsidee den Vorsorgegedanken. Sodann untersteht diese Art von Banksparen nicht dem Versicherungsrecht. Anwendbar sind

mithin die Regeln des Erbrechts. Ohne Verfügung von Todes wegen gilt die gesetzliche Nachfolgeordnung.

B Die Begünstigung einer Drittperson hat in der Form einer Verfügung von Todes wegen zu erfolgen [33]. Standard-Begünstigungsklauseln in Reglementen der Banken oder in Vorsorgevereinbarungen in einfacher Schriftform haben daher keinen Bestand [34]. Sie können von einem betroffenen Erben als ungültig gerichtlich angefochten werden [35]. – Ist die Begünstigung formungültig oder

gar nichtig, so richtet sich die Nachfolge in den Vermögenswert Säule 3a bei der Bank nach der konkreten erbrechtlichen Nachfolgesituation. Eine spezielle erbrechtliche Zuweisung müsste zusätzlich als Vermächtnis [36] erfolgen.

3.5 Begünstigung mittels klassischer Lebensversicherungen (Risikotodesfall-, Spar- oder gemischte Versicherungen)

A Ohne Begünstigung einer Drittperson fällt die Versicherungsleistung

Tabelle 2
Zurechnung zum Nachlass/Direktansprüche ausserhalb des Nachlasses

Personenkonstellation \ Begünstigungsbereich	Ehegüterrecht	Erbrecht		Versicherungsrecht usw.												
		allgemein	Vermächtnis einer der Erbschaft zufallenden VL aus Todesfallversicherung ³⁾	AHV/IV/EO	Säule 2				Säule 3							
					2a BVG (obligatorische berufliche Vorsorge)				2b kollektiv gebundene, überobligatorische berufliche Vorsorge		3a individuell gebundene berufliche Vorsorge ⁵⁾		3b individuell ungebundene Vorsorge			
Koll/PVK	FZP	Bank ⁴⁾	FZK	Koll/PVK	FZP	Bank	FZK	Vers	Bank	Vers ⁶⁾	Bank ⁷⁾					
Singles	-----	Ja	Nein	Nein ⁸⁾	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹⁾	Nein	Nein ⁹⁾	Nein ⁹⁾	Ja	Nein ⁹⁾	Ja
Lebensgefährten (Konkubinats ¹⁾)	-----	Ja	Nein	Nein ⁸⁾	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹⁾	Nein	Nein ⁹⁾	Nein ⁹⁾	Ja	Nein ⁹⁾	Ja
Verheiratete	Nein	Ja	Nein	Nein ⁸⁾	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹⁾	Nein	Nein ⁹⁾	Nein ⁹⁾	Ja	Nein ⁹⁾	Ja
Familien mit Kind(ern)	Nein ²⁾	Ja	Nein	Nein ⁸⁾	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹⁾	Nein	Nein ⁹⁾	Nein ⁹⁾	Ja	Nein ⁹⁾	Ja

Legende:

- Koll/PVK = Kollektivversicherung mit Sammelstiftung
- FZP = Freizügigkeitspolice
- Bank = Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen
- FZK = Freizügigkeitskonto
- Vers = Lebensversicherung
- Ja = Zurechnung zum Nachlass
- Nein = Nichtzurechnung zum Nachlass resp. Direktanspruch ausserhalb des Nachlasses

1) vgl. www.konkubinats.ch

2) vorbehältlich güterrechtlicher Herabsetzung nach ZGB 220, insbesondere Abs. 3/Hinzurechnung des Rückkaufswertes rückkaufsfähiger Lebensversicherungen zum Nachlass

3) ZGB 563 II

4) Freizügigkeitskonto (nach Austritt aus Kollektivvertrag (KollIV) oder Personalvorsorgekasse (PVK), soweit kein Übertritt in andere PVK oder Anschluss an andere KollIV resp. keine Auszahlung (best. Voraussetzungen notwendig)

5) steuerbegünstigt, z. Zt. selbständig Erwerbstätige CHF 30384.- und Arbeitnehmer CHF 6077.-

6) typische Lebensversicherungen in ihren Ausprägungen (Risiko-, Sparversicherung und gemischte Versicherung usw.)

7) allg. Bankanlagen (Anlagesparkonto, KK-Kto., Wertpapiere usw., ohne Vorsorgevertrag)

8) leibzeitig entstandene Ansprüche fallen in den Nachlass

9) vorbehältlich Hinzurechnung (ZGB 476) bzw. Herabsetzung (ZGB 529) (vgl. Anmerkung 55)

in den Nachlass des Versicherungsnehmers [37]. Der Wert wird entsprechend der angeordneten oder gesetzlichen Erbfolge verteilt.

B Es sind folgende Begünstigungsmittel denkbar:

- (schriftliche) Erklärung gegenüber dem Versicherer;
- Erklärung an den Versicherer in einer Verfügung von Todes wegen, und zwar anstelle der lebzeitigen Erklärung an den Versicherer und nicht als Erbeinsetzung oder Vermächtnis;
- Verfügung von Todes wegen, mit welcher ein auf den Versicherungsnehmer lautender Versicherungsanspruch durch Erbeinsetzung [38]

oder Vermächtnis [39] einer Drittperson zugewiesen wird.

Zum häufigsten Mittel der Begünstigung, der Erklärung an den Versicherer:

Eine Begünstigung kann bei Abschluss des Versicherungsvertrages und nachher jederzeit bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses vorgenommen werden [40]. Die Begünstigungserklärung ist ein unübertragbares, empfangsbedürftiges einseitiges Rechtsgeschäft, welches eine Gestaltungserklärung beinhaltet; sie kann dem Versicherer formfrei mitgeteilt werden; zur (beiderseitigen) Beweissicherung wird die Erklärung meistens schriftlich abgegeben bzw. entgegengenommen. Der Ver-

sicherungsnehmer kann die Begünstigung jederzeit widerrufen [41], es sei denn er habe in schriftlicher Form und durch Übergabe der Versicherungspolice an den Begünstigten auf das Widerrufsrecht verzichtet [42]. Der Begünstigte kann seinen Anspruch dem Versicherer gegenüber kraft VVG 78 direkt geltend machen.

4. Ehegüterrechtliche Zuordnung

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Auflösung der Ehe durch Tod. Als Folge der eingangs genannten historischen Entwicklung kommt der Frage, ob und welcher Gü-

termasse vorsorgerechtliche Leistungsansprüche zuzuordnen sind, entscheidende Bedeutung zu.

4.1 Leistungen der AHV/IV/EO (Säule 1) und von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2a und Säule 2b)

Bei der Errungenschaftsbeteiligung zählen u. a. «die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen» zur Errungenschaft [43]. Betroffen von dieser Bestimmung sind u. E. die Leistungen der Säulen 1, 2a und 2b. Die vorherrschende Meinung ist, dass nur Sozialversicherungsansprüche in die Errungenschaft fallen, die während der Dauer der Ehe gegenüber der Vorsorgeeinrichtung fällig wurden [44]; nur solche sind bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen.

4.2 Freizügigkeitspolice und -konti (Säule 2a und Säule 2b)

Gleich wie bei noch nicht fällig gewordenen Anwartschaften der 2. Säule ist mit noch nicht ausbezahlten Vermögenswerten der Freizügigkeitspolice und -konti, die der überbrückenden Vorsorge dienen, zu verfahren [45].

4.3 Lebensversicherungen (Säule 3a und Säule 3b)

Ob das gebundene Versicherungssparen (Säule 3a) Art. 197 Abs. 2 Ziffer 2 (Errungenschaft) untersteht, ist umstritten [46]. Die Botschaft zu ZGB 197 [47] versteht unter dem Begriff «Personalfürsorgeeinrichtungen» wie aus einer Klammerbemerkung zu entnehmen ist nur solche der 2. Säule; zudem ist die «Gebundenheit» der Säule 3a nicht vom Vorsorgecharakter her, sondern steuerlich motiviert (Steuerbegünstigtes Vorsorgesparen). ZGB 197 Abs. 2 Ziffer 2 ist somit auf alle Versicherungen der 3. Säule nicht anwendbar. Demzufolge gelten die güterrechtlichen Zuordnungsregeln im allgemeinen und das Surrogationsprinzip (Prinzip des Wertersatzes) im besonderen.

4.4 Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen (Säule 3a)

Das Banksparen im Form eines reinen Sparvertrages als gebundene Selbstvorsorge fällt nicht unter ZGB 197 Abs. 2 Ziffer 2 (Errungenschaft) [48]. Für die güterrechtliche Zuordnung massgebend ist vielmehr von welcher Gütermasse die Mittel entstammen (Surrogationsprinzip) [49].

4.5 Übriges Vermögen und Ausgleich unter den Gütermassen

Für die Beurteilung der Zugehörigkeit zu den einzelnen Gütermassen ist zunächst der Ehevertrag (siehe oben), sofern und soweit ein solcher fehlt, die gesetzlichen Normen des Ehegüterrechtes massgebend.

Grundsätzlich gilt das Surrogationsprinzip, d. h. das Prinzip der Ersatzanschaffung [50]. Der Vermögensgegenstand ist derjenigen Gütermasse zuzuordnen, welche die Mittel für den Erwerb geäußert hat. In der Lehre besteht die Kontroverse, ob eine partielle Surrogation (Zuteilung in mehrere Gütermassen) oder eine ganzheitliche Surrogation mit Ersatzforderung i.S.v. ZGB 209 Abs. 1, evtl. variabel im Sinne von ZGB 209 Abs. 3, möglich ist. Das Bundesgericht hat sich in BGE 123 III 152 ff. auf die ganzheitliche Zuteilung mit Ersatzforderung der andern Gütermasse gemäss ZGB 209 Abs. 3 festgelegt.

5. Was zählt zum Nachlass und was nicht?

5.1 Allgemeines

Ob ein Vermögenswert in den Nachlass fällt oder nicht, lässt sich nicht immer mit einem klaren Ja oder Nein beantworten. Aufgrund der Hinzurechnungs- [51] und Herabsetzungsregeln [52] sind bestimmte Werte insoweit hinzuzurechnen, als Teile davon (Rückkaufswerte von Versicherungen) bei Bemessung des erbrechtlichen Pflichtteils einbezogen werden. Dies kann je nach erbrechtlicher Konstellation dazu

führen, dass Teile der Versicherungsleistung bis zur Befriedigung von Pflichtteilsansprüchen der Erben im Nachlass rechnerisch zu berücksichtigen sind.

5.2 Leistungen der AHV/IV/EO

Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche aus der Säule 1 sind erbrechtlich grundsätzlich irrelevant. Einzig Ansprüche, die zu Lebzeiten des Erblassers entstanden sind [53], fallen in den Nachlass. Witwen- und Waisenrenten, die durch dessen Tod begründet werden, stehen direkt den Bezugsberechtigten aus eigenem Recht zu, unabhängig von deren erbrechtlicher Stellung.

5.3 Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Versicherungsleistungen der 2. Säule fallen nicht in den Nachlass und sie unterliegen auch nicht der Hinzurechnung nach ZGB 476 [54]. Werden Leistungen der 2. Säule in eine Freizügigkeitspolice oder auf ein Freizügigkeitskonto transferiert, so fallen sie ebenfalls nicht in den Nachlass. Die Werte von Freizügigkeitspolice und -konti im überobligatorischen Bereich sind aber dem Nachlass hinzuzurechnen [55].

5.4 Lebensversicherungen

Lebensversicherungsansprüche zählen zum Nachlass, wenn der Versicherungsnehmer keinerlei Dispositionen über den Versicherungsanspruch getroffen hat [56].

Wird von einer besonderen Begünstigtenordnung Gebrauch gemacht, fallen Lebensversicherungsleistungen grundsätzlich nicht in den Nachlass.

Das gleiche gilt für das Vermächtnis eines der Erbschaft zufallenden Versicherungsanspruches aus einer Todesfallversicherung des Erblassers: Das Gesetz [57] berechtigt den Vermächtnisnehmer die Versicherungsgesellschaft direkt in Anspruch zu nehmen; ohne diese gesetzliche Bestimmung würde die Versicherungsforderung an die Erben gelangen und diese müssten – wie bei gewöhnlichen Forderungsvermächtnissen –

nissen üblich – den Anspruch an den Vermächtnisnehmer abtreten.

Lebensversicherungen, auch solche die i.S.v. ZGB 563 II ausgerichtet werden, sind aber auf Begehren eines Erben *im Umfang ihres Rückkaufswertes dem Nachlass hinzuzurechnen*.

5.5 Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen

Gelder, die auf ein übliches «Säule-3a-Konto» einbezahlt werden, fallen in den Nachlass. Sie sind als Spargelder zu qualifizieren und gelten nicht als Versicherungsleistung, die am Nachlass vorbeigeschleust werden können [58]. Handelt es sich jedoch um eine Vorsorgevereinbarung, die in gewissen Fällen zu einer Versicherungsleistung führen kann (gemischte Versicherung), ist der Rückkaufswert hinzuzurechnen [59]. Betreffend Freizügigkeitspolice und -konti vgl. Ziffer 5.3 hievor.

5.6 Übriges Vermögen

Das übrige Vermögen des Erblassers fällt in den Nachlass.

Dazu zählen auch die vorerwähnten *Hinzurechnungsansprüche* (ZGB 476) bzw. *Herabsetzungsansprüche* (ZGB 529) [60, 61] gegen Berechtigte von Versicherungsleistungen der gebundenen und ungebundenen *Selbstvorsorge* zu ihrem Rückkaufswert und zwar unabhängig davon, in welcher Form die Begünstigung erfolgte (versicherungsrechtlich oder durch Verfügung von Todes wegen). Die Regeln der Hinzurechnung oder Herabsetzung finden auf reine Risikotodesfallversicherungen mangels Rückkaufswertes nicht Anwendung. Einzig bei missbräuchlicher, übermässiger Schmälerung des Vermögens durch den Abschluss reiner Risikoversicherungen kann eine Hinzurechnung bzw. Herabsetzung im Umfange der Prämienaufwendungen stattfinden [62].

Zuwendungen mit versicherungsrechtlicher Begünstigung unterliegen nicht der *Ausgleichung*, es sei denn der Erblasser habe mit Abschluss der Lebensversicherung und der gewählten Be-

rechtigung die Aufteilung des Erbes so regeln wollen [63].

6. Zusammenfassung

Abschliessend kann festgehalten werden, dass zwar ehgüter- und erbrechtliche *Zuweisungen* separat betrachtet und gerechnet werden, aber der Pflichtteilschutz zugunsten der Pflichtteilerben auf das Güterrecht «vorwirkt». Zudem werden die güterrechtlichen Ansprüche des Erblassers Teil des Nachlasses, über welchen der Erblasser – vorbehaltlich des Rechtes der Pflichtteilerben – in Abweichung zur Parentelen- und Quotenordnung verfügen kann. Die Disposition trifft er mittels Verfügung von Todes wegen (Erbvertrag oder Testament). Zum *Nachlass* zählen auch die bei Banken im Rahmen einer Vorsorgevereinbarung angesparten Mittel, soweit diese nicht Gegenstand eines Freizügigkeitskontos (Säule 2a und 2b) sind. Demgegenüber disponiert der Versicherungsnehmer bei der überobligatorischen beruflichen Vorsorge (2. Säule) wie auch über Lebensversicherungsansprüche (3. Säule) mittels (schriftlicher) Erklärung an den Versicherer. Die Versicherungsleistungen fallen bei Drittbegünstigung grundsätzlich nicht in den Nachlass. ≡

Anmerkungen

- 1 Vgl. BGE 112 II 160.
- 2 Auch die Todesfalleistungen an die Begünstigten von Personalfürsorgestiftungen fallen nicht in den Nachlass; vgl. BGE 116 V 222. Nach Koller, Privatrecht und Steuerrecht – Ein erschöpfendes Thema?, in ZBJV 131 (1995) S. 110 und FN 70, sollen Todesfalleistungen aus der Säule 3a und 2b zum Nachlass gehören.
- 3 Vgl. ZGB 181 i.V.m. ZGB 196 ff.
- 4 Vgl. ZGB 182 Abs. 2 i.V.m. ZGB 184.
- 5 Vgl. ZGB 247 ff.; vgl. Koller, Familien- und Erbrecht und Vorsorge, Bern 1997, S. 7, Ziffer 2, Abs. 2.
- 6 Vgl. ZGB 221 ff.; vgl. Koller, Familien- und Erbrecht und Vorsorge, Bern 1997, S. 10, lit. b.
- 7 Vgl. ZGB 195a.
- 8 Vgl. ZGB 199 Abs. 1.
- 9 Vgl. ZGB 199 Abs. 2.
- 10 Vgl. ZGB 216 Abs. 1. «Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen» (ZGB 216 Abs. 2).
- 11 Vgl. ZGB 218 Abs. 2.
- 12 Vgl. ZGB 219 Abs. 1.
- 13 Vgl. ZGB 219 Abs. 2.
- 14 Vgl. ZGB 223 Abs. 1.
- 15 Vgl. ZGB 224 Abs. 1; sofern nichts anderes vereinbart ist, fallen die Erträge dieser Vermögenswerte nicht in das Gesamtgut.
- 16 Vgl. ZGB 225 Abs. 1.
- 17 Bei Auflösung des Güterstandes der Gütergemeinschaft wird die Kapitalleistung, die ein Ehegatte von einer Vorsorgeeinrichtung oder wegen Arbeitsunfähigkeit erhalten hat und die Gesamtgut geworden ist, im Betrag des Kapitalwertes der Rente, die dem Ehegatten bei Auflösung des Güterstandes zustünde, dem Eigengut zugerechnet (vgl. ZGB 237).
- 18 Vgl. ZGB 241 Abs. 2. «Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen nicht beeinträchtigen» (ZGB 241 Abs. 3).
- 19 Vgl. auch die Teilungsvorschriften von ZGB 245–247 und 251.
- 20 Vgl. ZGB 242.
- 21 Vgl. ZGB 467, 498 und 505/einseitige, jederzeit frei widerrufliche letztwillige Erklärung; vgl. auch ZGB 506 ff.
- 22 Vgl. ZGB 467, 498 und 499–504/einseitige, jederzeit frei widerrufliche letztwillige Erklärung.
- 23 Vgl. ZGB 468, 484, 495 und 512/zweiseitig bindende letztwillige Vereinbarung.
- 24 Vgl. ZGB 483.
- 25 Vgl. ZGB 484.
- 26 Der Erblasser kann seine Verfügung von Todes wegen zudem mit Auflagen und Bedingungen (ZGB 482), Ersatzverfügung (ZGB 487), Nacherbeneinsetzung (ZGB 488), Errichtung einer Stiftung (ZGB 493), Willensvollstreckerernennung (ZGB 517) und Wünschen usw. versehen.
- 27 Vgl. BVG 19.
- 28 Vgl. BVG 20.
- 29 Vgl. für Details Hierholzer, Personalvorsorge und Erbrecht, Diss. Zürich 1970, S. 38 ff.
- 30 Vgl. Kreisschreiben Nr. 1a der Eidg. Steuerverwaltung, lit. f.; BVV 2; vgl. auch Weidmann, StR 1987 S. 98.
- 31 Eine einseitige Abänderungserklärung durch den Vorsorgenehmer, auch durch Verfügung von Todes wegen, ist unwirksam.
- 32 Vgl. statt vieler Izzo, Lebensversicherungsansprüche und -anwartschaften bei der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung (unter Berücksichtigung der beruflichen Vorsorge), Freiburg 1999, S. 331, lit. c, und 332 ff.
- 33 Vgl. Koller, Privatrecht und Steuerrecht – Ein erschöpfendes Thema? in ZBJV 131 (1995) 112 f.
- 34 Vgl. Koller, Familien- und Erbrecht und Vorsorge, Bern 1997, S. 30 f.
- 35 Zu beachten ist auch, dass BVV 3 mit der ausschliesslichen Begünstigung des Ehegatten die Pflichtteilsrechte der Nachkommen verletzen kann, vgl. Koller, a.a.O., S. 113.
- 36 Vgl. ZGB 484.
- 37 In der Regel dürfte jedoch eine Begünstigung vorgesehen sein und zwar mangels konkreter

- Anordnung über eine Standardbegünstigung mit folgender Reihenfolge: der Ehegatte, bei dessen Fehlen die Nachkommen, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben.
- 38 Erbeinsetzung nicht zu Quoten, sondern nach Vermögensgruppen (z. B. Einsetzung im Verhältnis der einzelnen Vermögensgruppen: A im Umfang des Wertes der Wertpapiere, B im Umfang des Wertes der Grundstücke und C im Umfang des Wertes der Lebensversicherung).
- 39 Vermächtnis eines der Erbschaft zufallenden Versicherungsanspruchs aus einer Todesfallversicherung, mit welchem der Vermächtnisnehmer gegenüber dem Versicherer einen direkten Zahlungsanspruch erhält (vgl. ZGB 563 II und siehe 5.3 hinten).
- 40 Vgl. VVG 76 Abs. 1.
- 41 Vgl. VVG 77 Abs. 1.
- 42 Vgl. VVG 77 Abs. 2.
- 43 Vgl. ZGB 197 Abs. 2 Ziffer 2.
- 44 Vgl. BGE 118 II 382 ff.
- 45 Bei Auflösung der Ehe bereits ausbezahlte Freizügigkeitsgelder sind aber im Sinne von ZGB 197 Abs. 2 Ziffer 2 Errungenschaft.
- 46 Vgl. Izzo, a.a.O., S. 150 ff.
- 47 Vgl. Bbl. 1979 II S. 1307.
- 48 So das Bundesamt für Sozialversicherung in ZBGR 70 (1989) S. 283/287.
- 49 Gl. Mg. Geiser, Die güterrechtliche Behandlung von Ansprüchen aus steuerbegünstigtem Sparen, in AJP 11/92, S. 1400.
- 50 Vgl. ZGB 197 Abs. 2 Ziffer 5 und ZGB 198 Ziffer 4.
- 51 ZGB 476.
- 52 ZGB 529.
- 53 Z. B. alters- oder invaliditätsbedingte Ansprüche des Erblassers sind noch pro rata temporis Wert Todestag in den Nachlass zu leisten.
- 54 Es liegt ein Vertrag zugunsten Dritter vor, gestützt auf welchen der Begünstigte den Anspruch erwirbt. Vgl. BGE 116 V 222 Erw. 2; BGE 115 II 246 ff., BGE 112 II 38 ff.; Riemer, das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, Bern 1985, S. 121; Riemer, Berner Kommentar, I/3/3, Bern 1975, ST N 338 und Art. 89bis ZGB, N 40.
- 55 Vgl. Staehelin, Basler Kommentar, Basel 1998, N 20 zu ZGB 476.
- 56 Vgl. Rüeegger, Die Lebensversicherung unter besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Beziehungen zum Erbrecht nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch und dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Diss. Zürich 1929, S. 63.
- 57 Vgl. ZGB 563 II.
- 58 Vgl. Staehelin, Basler Kommentar, Basel 1998, N 21 zu ZGB 476.
- 59 Vgl. Staehelin, Basler Kommentar, Basel 1998, N 22 zu ZGB 476; Izzo, a.a.O., S. 310.
- 60 Zur unterschiedlichen Bedeutung der «Hinzurechnung» (ZGB 476) und der «Herabsetzung» (ZGB 529) Hierholzer, a.a.O., S. 76: «Während jede Zuwendung durch Verfügung von Todes wegen zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet werden muss, will man die Vorbehaltsquote und den Freiteil berechnen, gilt dasselbe nicht durchwegs für Zuwendungen mittels Verfügungen unter Lebenden. Jene Zuwendungen unter Lebenden, die der Herabsetzung unterliegen (ZGB 527), sind auch zum Vermögen zu schlagen, sollen Pflichtteil und gebundene Quote ermittelt werden (ZGB 475).»
- 61 Voraussetzungen für die Anwendung von ZGB 476 sind: 1. Lebensversicherung auf den Todesfall, 2. Erblasser ist Versicherungsnehmer und Versicherter, 3. Drittbegünstigter, 4. Vorhandensein eines Rückkaufswertes der Versicherung, 5. Unentgeltlichkeit der Zuwendung an den Drittbegünstigten; vgl. hiezu Izzo, a.a.O., S. 271 ff.
- 62 ZGB 527 Ziffer 4.
- 63 Vgl. Izzo, a.a.O., S. 365 f. «Der Ausgleichung unterliegt in diesem Fall die Versicherungssumme und nicht der Rückkaufswert der Lebensversicherung.» (Izzo, a.a.O., S. 366).

RESUME

Clause bénéficiaire selon le droit matrimonial, successoral et le droit des assurances

L'introduction du concept des trois piliers dans la prévoyance vieillesse a eu pour conséquence qu'une partie appréciable de l'épargne d'un défunt se matérialise aujourd'hui sous forme d'expectatives d'assurance. En règle générale, ces expectatives ne tombent pas dans la succession, de sorte que, lorsqu'une personne décède, il faut partager la fortune en deux masses, qui sont régies par des réglementations différentes.

Alors que la succession est soumise aux prescriptions strictes du droit successoral tant pour ce qui concerne la forme que le contenu potentiel de la disposition pour cause de mort (protection de la réserve héréditaire, pos-

sibilités de réduction), le preneur d'assurance peut disposer du droit futur à des prestations (expectatives) en faveur d'une personne déterminée (le bénéficiaire) par une simple communication à l'assurance ou moyennant un accord avec elle. A défaut de communication ou d'accord particulier, l'assurance détermine les bénéficiaires en suivant un schéma qui se rapproche de l'ordre successoral légal.

Selon notre régime légal, les prétentions d'assurance échappent en principe à la succession. Il existe toutefois des correctifs (en particulier l'art. 476 CC) qui permettent de conserver dans la masse successorale une certaine partie des prétentions d'assurance. Le

montant ainsi attribué correspond généralement à la valeur de rachat de la prestation d'assurance. Selon l'état de la succession (fortune existante et nombre d'héritiers réservataires) et l'origine des prestations d'assurance (1^{er}, 2^e ou 3^e pilier; assurance obligatoire ou extraobligatoire), il peut arriver que des héritiers légaux puissent faire valoir des droits à des prestations d'assurance dans une mesure restreinte. Tel est notamment le cas pour les prétentions résultant du 3^e pilier. Les prestations du 1^{er} pilier n'entrent en revanche pas en ligne de compte, alors que celles du 2^e pilier peuvent être attribuées dans certains cas exceptionnels.

UB/MA